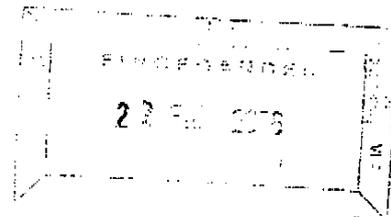


Arbeitsgericht Erfurt

Aktenzeichen: **8 Ca 1855/05**
(Bitte stets angeben)

PROTOKOLL der öffentlichen Sitzung der 8. Kammer des Arbeitsgerichts Erfurt am 21.02.2006



Richterin am Arbeitsgericht Erdös
Vorsitzende

Frau Heunemann
Frau Kabus
Ehrenamtliche Richter
als Beisitzer

ohne Hinzuziehung einer Protokollführerin

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte/r:
Rechtsanwälte Hahn & Schaefer; Domplatz 20, 99084 Erfurt

gegen

Deutsche Telekom AG, vertr. d. d. Vorstand, w. vertr. d. d.
Vorstandsvorsitzenden Kai-Uwe Ricke; Karl-Duwe-Straße 31,
53227 Bonn

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte/r:
*Ass. jur. Andreas Fortmann und Ass. jur. Claudia Frederking,
Deutsche Telekom AG, Competence Center
Personalmanagement, Personalrechtsservice Arbeitsrecht;
Dingolfinger Straße 1-11, 81673 München*

erscheinen bei Aufruf:

1. für die Klägerpartei: der Kläger mit Herrn Rechtsanwalt Hahn
2. für die Beklagtenpartei: Herr Fortmann und Frau Weber von der Regionalstelle Vivento

Zu Beginn der mündlichen Verhandlung erfolgt die Beeidigung der ehrenamtlichen Richterin Frau Kabus.

Vom Klägervertreter wird der Antrag aus der Klage vom 10.08.2005 zu Ziffer 1) gestellt.
Weitergehende Anträge werden nicht geltend gemacht.

w.u.g.

Vom Beklagtenverteter wird beantragt, die Klage abzuweisen.

w.u.g.

Es wird in den Sach- und Streitstand eingeführt, mit den Parteien die Sach- und Rechtslage erörtert.

Zur Problematik der Zurückweisung der außerordentlichen Kündigung gemäß § 174 BGB wird vom Beklagtenvertreter erklärt, dass sich bereits aus den Kündigungsschreiben ergibt, dass zwei Vollmachten vorgelegt wurden und zwar handelt es sich dabei um beide Prokuristen Herrn Gellrich und Herrn Rompf. Aus dem Handelsregister ergebe sich insoweit auch ihre Vollmachten.

Vom Klägervorteiler wird bestätigt, dass mit dem Kündigungsschreiben 2 Vollmachten mit überreicht wurden im Original. Es werde aber bestritten, inwieweit die Prokuristen berechtigt waren, Vollmachten zur Kündigung zu erteilen. Ferner wird erklärt, dass der Abmahnung keine Vollmachten beigelegt wurden.

Vom Beklagtenvertreter wird insoweit unstrittig gestellt, dass der Abmahnung keine Vollmacht vorlag, sie aber zur Abmahnung bevollmächtigt waren.

Nach ausführlicher Erörterung schließen die Parteien nunmehr in Erledigung des vorliegenden Rechtsstreits folgenden

Vergleich:

1. Die Beklagte hält an der außerordentlichen Kündigung vom 20.07.2005 nicht mehr fest, insoweit stellen die Parteien außer Streit, dass das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien nicht durch die streitgegenständliche Kündigung vom 20.07.2005 endet.
2. Die Beklagte verpflichtet sich, die dem Kläger erteilte Abmahnung vom 30.06.2005 aus der Personalakte des Klägers zu entfernen.
3. Die Kosten des Verfahrens werden gegenseitig aufgehoben.

v.u.g.

D. Vorsitzende

gez. Erdös
Richterin am Arbeitsgericht